

Az. 66.21-301.1.03/2022-1913

11.05.2023

## **Plangenehmigung**

**Zur Maßnahme hochwassersicherer und naturnaher Ausbau des Breitbachs  
in Bornheim-Merten**

**Antrag vom  
12.09.2022**

**Maßnahmenträger** Montana Wohnungsbau GmbH  
Aegidienberger Str. 29 c  
53604 Bad Honnef

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
I	Unterlagen	3
II	Entscheidung	4
III	Nebenbestimmungen	6
1	Befristung	6
2	Bedingungen	6
3	Auflagen	6
IV	Hinweise	10
V	Begründung	10
	Veranlassung	10
	Antrag	10
	Beschreibung der Maßnahme	11
	Zuständigkeit	11
	Verfahrensrechtliche Wertung	11
	Verfahrensbeteiligte	11
	Entscheidung über Einwendungen	12
	Entscheidung über den Antrag	20
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	26
VII	Gebührenentscheidung	26
VIII	Fundstellennachweis	27

## I. Unterlagen

Folgende geprüfte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und soweit in den Bedingungen und Auflagen nichts anderes bestimmt ist maßgebend für die Ausführung:

Antrag der Montana Wohnungsbau GmbH vom 12.09.2022 mit folgenden Unterlagen:		
Anlage	Inhalt	erhalten am
	Antrag	14.09.2022
	Erläuterungsbericht	14.09. und 12.12.2022
	Karte 1: Bestand und Planung	14.09.2022
	Übersichtskarte M 1 : 25.000	14.09.2022
	Übersichtsplan M 1 : 5.000	14.09.2022
	Lageplan M 1 : 250	31.01.2023
	Längsschnitt M 1 : 500 / 50	14.09.2022
	Querschnitte P 1-P 12 M 1 : 100	14.09.2022
	Querschnitte P 13- P 21 M 1 : 100	14.09.2022
	Hydraulische Berechnungen, MNQ, MQ, HQ100	14.09.2022
	Kostenberechnung	14.09.2022
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	14.09.2022 und 31.01.2023
	Artenschutzrechtliche Prüfung (10.2022)	16.12.2022
	Eigentümerverzeichnis	11.10.2022
	Einverständniserklärungen	14.09., 11.10. und 16.12.2022
	Lageplan Telekommunikationsleitungen	19.01.2023
	Hygieneprotokoll Rhein-Sieg-Kreis	04.04.2023

## II. Entscheidung

Gemäß der §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht die nachfolgende wasserrechtliche Entscheidung zur Plangenehmigung in Verbindung mit

§§ 71, 93 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Nr. 22 S.539 – 624) in Kraft getreten am 16. Juli 2016;

§ 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 GV. NRW. 2015 S. 268, in der zurzeit gültigen Fassung;

§§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Nr. 46 S. 602/SGV. NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung;

§§ 1-5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung sowie Anlage 1-3

**Plangenehmigung  
für den hochwassersicheren und naturnahen Ausbau  
des Breitbachs  
in der Stadt Bornheim-Merten  
- Stationierung km 1,15 bis km 1,3 -**

Die Plangenehmigung gilt für den Bereich:		
<b>Gemarkung</b>	Merten	
<b>Flur</b>	12	
<b>Flurstücke gem. Planunterlagen</b>	40, 52, 132, 166, 384, 385, 386	
<b>Ausbaubeginn</b>	UTM-RW 353 716	
	UTM-HW 56 27 732	
<b>Ausbauende</b>	UTM-RW 353 876	
	UTM-HW 56 27 785	
<b>Gewässerstationierung</b>	1,15 km – 1,3 km	

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des gesamten Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen für das Planvorhaben nicht erforderlich.

Gemäß § 13 (1) WHG i.V. mit § 70 (1) WHG werden für das Vorhaben folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Befristung**

**1.1.** Die Plangenehmigung wird unbefristet erteilt.

#### **2. Bedingungen**

**2.1.** Die Plangenehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

#### **3. Auflagen**

##### **3.1. Auflagen zur Bauausführung**

- 3.1.1.** Die unter dem Punkt I aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der Plangenehmigung.
- 3.1.2.** Das Bauvorhaben ist gemäß den geprüften Planunterlagen dieser Genehmigung unter Beachtung der DIN-Vorschriften und nach Stand der Technik auszuführen. Die Prüfeintragungen sind verbindlich umzusetzen.
- 3.1.3.** Die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –IV-5 vom 18.03.2010, (MBl. NRW. Ausgabe 2010 Nr. 10 Seite 199 - 216) ist anzuwenden.
- 3.1.4.** Die Bedingungen und Nebenbestimmungen der Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalschutzbehörde an die Montana Wohnungsbau GmbH gemäß § 15 DSchG NRW vom 13.04.2023 mit Aktenzeichen 40.3-80-23-02-58.3 sind bezüglich des Planbereich der Renaturierung zu beachten (u.a. archäologische Baubegleitung).
- 3.1.5.** Vor Beginn der Arbeiten ist der Genehmigungsbehörde Name und Kontaktdaten der bauausführenden Firma sowie der verantwortlichen Bauleitung mitzuteilen.
- 3.1.6.** Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 3.1.7.** Vor der Umsetzung der Maßnahme und 3 Jahre nach Abschluss an die Umsetzung ist an vorher zu definierten Messstellen eine maßnahmenbegleitende Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 3.1.8.** Die Maßnahmen zur Anbindung der Renaturierung an den bereits 2003 festgestellten Renaturierungsabschnitt im Bereich des Einlaufbauwerks des Regenüberlaufbauwerks RÜB 5 ist dem StadtBetrieb Bornheim 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

- 3.1.9.** Eine ggf. notwendige Wasserhaltung ist rechtzeitig vor der Bauausführung mit mir vorab schriftlich abzustimmen.
- 3.1.10.** Sofern bei den Bauausführungen Versorgungsleitungen von Dritten betroffen sind, ist mit größter Sorgfalt und in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungs- bzw. Leitungsträger vorzugehen.
- 3.1.11.** Die Baumaßnahmen sind frühzeitig mit der RheinEnergie AG abzustimmen, falls Leitungsschutz- oder Leitungssicherungsmaßnahmen an Stromleitungen erforderlich werden. Die nachfolgend genannte Stelle beantwortet Anfragen und bei dieser können auch aktuelle Kartenunterlagen mit der Lage der Leitungen oder Anlagen angefordert werden: RheinEnergie AG, Zentrale Leitungsauskunft, 50606 Köln, Tel.: 0221/178 3332, Mail: [leitungsauskunft@rheinenergie.com](mailto:leitungsauskunft@rheinenergie.com).
- 3.1.12.** Für die Verlegung der Telekommunikationsleitungen von überflur nach unterflur unter die Lannerstraße ist die Telekom Deutschland GmbH vorher frühzeitig zu beteiligen.
- 3.1.13.** Der Betrieb der vorhandenen Kommunikationsleitungen ist zu gewährleisten.
- 3.1.14.** Mindestens eine weitere Pflanzinsel ist östlich der geplanten Inseln in der nördlichen Böschung zu etablieren (s. Grüneintragung Lageplan).
- 3.1.15.** Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass der schadlose Wasserabfluss des Breitbachs nicht beeinträchtigt wird.
- 3.1.16.** Das Gewässerprofil ist außerhalb der täglichen Arbeitszeit von allen Abflusshindernissen freizuhalten.
- 3.1.17.** Anstelle des Krümmers ist ein Tangentialschacht oder ein gemauerter Schacht im Bereich des Richtungswechsels des verrohrten Gewässers zu errichten.
- 3.1.18.** Es sind 2 senkrechte Abbruchkanten auf den nördlichen Prallhangseiten anstatt Trapezprofilen anzulegen.
- 3.2. Auflagen zur Baufertigstellung**
- 3.2.1.** Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauzustandsbesichtigung nach § 93 (2) LWG bei mir zu beantragen.
- 3.2.2.** Nach Abschluss der Bauarbeiten sind mir Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ (einschließlich Unterschrift) zu versehen sind.
- 3.3. Auflagen zum Gewässerschutz**
- 3.3.1.** Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich, auch außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241/12060, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

### **3.4. Auflagen zum Hochwasserschutz**

- 3.4.1.** Für die Durchführung der Maßnahmen hat der Genehmigungsinhaber ein Hochwasserschutzplan aufzustellen, mit folgendem Inhalt:
- 24h Erreichbarkeit der Bauleitung - Kontaktdaten
  - Ablauf zur Räumung der Baustelle
  - Sicherung der Baustelleneinrichtung
  - Informationskette der beteiligten Behörden und Unternehmen
- 3.4.2.** Der Hochwasserschutzplan ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde schriftlich zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.4.3.** Die Hälfte der geplanten Pflanzinseln sind aus der Sekundärböschung heraus an den Böschungsfuß, die andere Hälfte in die nördliche Böschung zu verlegen.

### **3.5. Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.5.1.** Die Baumaßnahme ist durch eine externe ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans und dieses Bescheides achten.
- 3.5.2.** Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde Name und Kontaktdaten der ökologischen Bauüberwachung mitzuteilen.
- 3.5.3.** Die ökologische Bauüberwachung hat das bauausführende Unternehmen vor Beginn der Maßnahme einzuweisen.
- 3.5.4.** Die Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch die ökologische Bauüberwachung ist zu protokollieren und das Protokoll der Genehmigungsbehörde zuzusenden.
- 3.5.5.** Die ökologische Bauüberwachung hat eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle durchzuführen und zu protokollieren.
- 3.5.6.** Die Protokolle der regelmäßigen Kontrollen der Bauüberwachung sind der Genehmigungsbehörde zuzusenden.
- 3.5.7.** Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) des Büros „Ginster Landschaft + Umwelt“ vom August 2022 und aktualisiert Januar 2023 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bindend.
- 3.5.8.** Der Gesamtbiotopwert nach Umsetzung der Maßnahme beläuft sich auf 18.256 Biotopwertpunkte. Aus der geplanten Renaturierungsmaßnahme resultiert somit ein Überschuss von 10.454 Biotopwertpunkten. Diese sind dem B-Plan Me 18 zuzuordnen.
- 3.5.9.** Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand Oktober 2022) des Planungsbüros Ginster zum B-Plan Me 18 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Steinkauz (Kap. 8.4) das Plangebiet betreffend sind bindend.



- 3.5.10.** Bei Neuansaat von Flächen ist Saatgut aus der Region zu verwenden. Bei den verwendeten Saatgutmischungen ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt wie z.B. VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.
- 3.5.11.** Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischungen) ist der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.5.12.** Die Böschungsbereiche sind mit Saatgut einer standortgerechten Saatgutmischung anzusäen.
- 3.5.13.** Die Zwischenlagerung von Erdaushub, das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baugeräten sowie Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. innerhalb hochwertiger Biotopstrukturen insbesondere im Bereich von Brachflächen, Grünland und ungenutzt bzw. öde erscheinenden Flächen sind nicht zulässig.
- 3.5.14.** Sollten im Einzelfall Baustelleneinrichtungsflächen oder Zwischenlagerungsflächen außerhalb versiegelter und außerhalb wassergebundener Flächen zwingend erforderlich werden, so ist hierfür eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.
- 3.5.15.** Das Bauunternehmen ist darauf hinzuweisen, dass geplante Änderungen der genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen genehmigungsbedürftig sind.
- 3.5.16.** Das Hygieneprotokoll des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Vermeidung der Ausbreitung einer tödlichen Amphibienkrankheit (Zusammenfassung der Vorgaben) ist zu beachten. Die darin enthaltenen Vorgaben von Schuhen und Geräten sind bei den Arbeiten zu berücksichtigen.

### **3.6. Abfallrechtliche Auflagen**

- 3.6.1.** Für den bei der Baumaßnahme ggf. anfallenden Bodenaushub ist eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgungsnachweise sind bis zur Bauabnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **3.7. Auflagen zur Verkehrssicherheit**

- 3.7.1.** Die Baustellenzufahrten sind so zu sichern, dass ein sicheres Befahren durch jegliche Transportfahrzeuge gewährleistet und eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen wird.
- 3.7.2.** Durch den Betrieb auftretende Verschmutzungen und Schäden auf öffentlichen Verkehrswegen sind unverzüglich zu beseitigen.

## **IV. Hinweise**

1. Um sicherzustellen, dass geeignete, zustimmungsfähige Saatgutmischungen eingesetzt werden, sind bei der Ausschreibung ausschließlich gesicherte, gebietsheimische Saatgutmischungen und keine gleichwertigen zu fordern.
2. Die Baumaßnahme ist in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen.
3. Planänderungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Ggf. ist die Genehmigung anzupassen.
4. Die Baumaßnahme unterliegt der Bauüberwachung der Genehmigungsbehörde im Rahmen meiner Gewässeraufsicht.
5. Die mit der Durchführung der Überwachungsaufgaben beauftragten Personen des Rhein-Sieg-Kreises sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Baustellengelände zu betreten.
6. Die Genehmigung kann nach § 70 (1) WHG i.V. mit § 13 (1) WHG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
8. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG und des § 123 LWG sowie auf die Bestimmungen der §§ 324 – 330 d Strafgesetzbuch wird hingewiesen.
9. Der Genehmigungsbescheid ist sorgfältig aufzubewahren und stets zur Einsichtnahme für die Genehmigungsbehörde bereitzuhalten.
10. Die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Öle) im Gewässerprofil sowie im Uferbereich ist nicht gestattet.
11. Im Gewässerbereich dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren.
12. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Der kontaminierte Boden ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **V. Begründung**

### **Veranlassung**

Die Montana Wohnungsbau GmbH plant den hochwassersicheren und naturnahen Ausbau des Breitbachs in Bornheim – Merten.

### **Antrag**

Am 12.09.2022 beantragte die Montana GmbH die Genehmigung des hochwassersicheren und naturnahen Ausbaus des Breitbachs in Bornheim – Merten. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: Antrag, Erläuterungsbericht, Karte mit Bestand und Planung, Karten M 1: 25.000, 5.000, 250, Längs- und Querschnitte, Hydraulische Berechnungen, Kostenberechnung, landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtliche Prüfung, Eigentümerverzeichnis und Einverständniserklärungen.

### **Beschreibung der Maßnahme**

Das Vorhaben betrifft einen ca. 150 m langen Abschnitt des Breitbachs, der zur Laufverlängerung neu trassiert wird. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt etwa 3.500 m<sup>2</sup> und stellt im Bestand landwirtschaftliche Flächen dar. Uferbefestigungen werden entfernt, der vorhandene Durchlass Lannerstraße verkürzt und das Gewässerprofil aufgeweitet sowie Uferabflachungen zur Anlage einer Sekundäraue vorgenommen.

### **Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über die Zulassung der Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers durch die geplante Maßnahme ist gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.268) in der zurzeit gültigen Fassung, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

### **Verfahrensrechtliche Wertung**

Nach § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben ist nach § 7 Absatz 2, Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine zweistufige, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im vorliegenden Fall hat die überschlägige Prüfung vom 14.12.2022 anhand der geforderten Kriterien ergeben, dass die Maßnahme „Hochwassersicherer und naturnaher Ausbau des Breitbachs“ in Bornheim keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis wurde mit Datum vom 06.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daher gemäß § 68 (2) WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

### **Verfahrensbeteiligte**

Folgende Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und betroffene Grundstückseigentümer wurden beteiligt:

- Stadt Bornheim
- Untere Denkmalbehörde
- Wasserverband Dickopsbach
- StadtBetrieb Bornheim
- Deutsche Telekom
- Vodafone
- Rheinenergie

- Naturschutzverbände
- Untere Fischereibehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Bodendenkmalpflege
- Obere Denkmalbehörde

#### Die Stellungnahme von/vom

- der Rheinenergie erfolgte am 13.01.2023
- der Naturschutzbehörde erfolgte am 26.01. und 28.03.2023
- der Telekom erfolgte am 19.01.2023
- StadtBetrieb Bornheim erfolgte am 19.01.2023
- Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. erfolgte am 29.01.2023
- NABU- Bonn/NRW erfolgte am 05.02.2023
- Wasserverband Dickopsbach erfolgte am 06.02.2023
- der Stadt Bornheim erfolgte am 06.02.2023
- der Unteren Denkmalbehörde erfolgte am 06.02.2023
- der Vodafone GmbH erfolgte am 09.02.2023
- der Unteren Fischereibehörde erfolgte am 14.02.2023
- der Oberen Denkmalschutzbehörde erfolgte am 25.04.2023
- die des Amtes für Bodendenkmalschutz erfolgte am 25.04.2023

Am 06.02.2023 wurden die Stellungnahmen der Montana Wohnungsbau GmbH zur Kenntnisnahme vorgelegt. Hierzu hat sich die Montana Wohnungsbau GmbH in Mail vom 21.03.2023 geäußert.

#### Entscheidung über Einwendungen

Soweit Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und betroffene, angrenzende Grundstückseigentümer Anregungen und Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht haben, musste die Plangenehmigungsbehörde eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vornehmen. Die gegen den Plan vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden aus den sich in diesem Bescheid ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen erledigt werden.

Nr.	Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Fachbehörden und betroffener Grundstückseigentümer	Den Anregungen u. Bedenken wird mittels folgender Festsetzung entsprochen bzw. entkräftet
1.	Die Rheinenergie weist auf folgendes hin:	

	die Baumaßnahme ist frühzeitig mit der RheinEnergie AG abzustimmen, falls Leitungsschutz- oder Leitungssicherungsmaßnahmen an Stromleitungen erforderlich werden. Anfragen und aktuelle Kartenunterlagen mit der Lage der Leitungen oder Anlagen können gerichtet bzw. angefordert werden an und bei: RheinEnergie AG, Zentrale Leitungsauskunft, 50606 Köln, Tel.: 0221/178 3332, Mail: leitungsauskunft@rheinenergie.com	Auflage Nr. 3.1.10 und 3.1.11
2.	Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> schlägt folgendes vor:	
	die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) des Büros „Ginster Landschaft + Umwelt „ vom August 2022 aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als bindend anzusehen	Auflage Nr. 3.5.7
	bei Neuansaat von Flächen Saatgut aus der Region zu verwenden. Bei den verwendeten Saatgutmischungen sei sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte und deren Vermehrung handele. Vor der Aussaat sei der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Ein möglicher Nachweis sei die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.	Auflagen Nr. 3.5.10 und 3.5.11
	die Böschungsbereiche mit Saatgut einer standortgerechten Saatgutmischung anzusäen	Auflage Nr. 3.5.12
	keine Zwischenlagerung von Erdaushub und keine Lagerung / kein Abstellen von Baumaterialien / Baugeräten sowie keine Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. innerhalb hochwertiger Biotopstrukturen (insbesondere im Bereich von Brachflächen, Grünland, ungenutzt / öde erscheinenden Flächen). Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, ist dies zu genehmigen; das Bauunternehmen auf diese sämtliche o.g. Punkte hinzuweisen	Auflagen Nr. 3.5.13 - 3.5.15
	die Baumaßnahme durch eine externe, ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist im	Auflagen Nr. 3.5.1 -3.5.6

	Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung soll vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans und dieses Bescheids achten. Dazu ist eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens erforderlich, das Protokoll dazu ist in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige protokollierte Kontrolle der Baustelle erforderlich, die Protokolle sind ebenfalls als Kopie zuzusenden.	
	die im ASP Stand Oktober 2022 des Planungsbüros Ginster zum B-Plan Me 18 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Steinkauz (Kap. 8.4) seien bindend	Auflage Nr. 3.5.9
	das Hygieneprotokoll des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Vermeidung der Ausbreitung einer tödlichen Amphibienkrankheit ist zu beachten.	Auflage Nr. 3.5.16
	aufgrund eines aktualisierten Bewertungsverfahrens der LANUV (2021) kann das Vorgehen zur Ermittlung der Biotopwertpunkte von der UNB nicht anerkannt werden. Anzuwenden ist das aktualisierte Bewertungsverfahren, das im Hinblick auf die Kompensationsprognose und den anrechenbaren Kompensationsumfang ergänzende Hinweise gibt.	Auflage Nr. 3.5.8
3.	<b>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin:</b>	
	im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem eingereichten Plan ersichtlich sind	Auflage Nr. 3.1.1
	der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben	Auflage Nr. 3.1.13
	die Planungen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die vorhandene Leitung liegt im Planbereich und wird aus diesem heraus gelegt.
	dass sie frühzeitig beteiligt wird, sollte doch eine Änderung nötig sein	Auflagen Nr. 3.1.10, 3.1.12 und 3.1.13
4.	<b>Der StadtBetrieb Bornheim weist auf folgendes hin:</b>	

<p>Die abgehende Sohlhöhe im Bauwerk 3310139 beträgt gemäß des GIS des SBB 76,51 müNN anstelle 76,57 müNN</p>	<p>Dies resultiert aus Unterschieden im Höhenbezugssystem (Planung DHHN 2016; SBB DHHN12).</p>
<p>Die vorhandene Bachverrohrung sollte im Vorfeld der Maßnahme mittels einer Kanal-TV-Untersuchung auf den Zustand untersucht werden</p>	<p>Die Kamerabefahrung ist eine Form der Anlagenunterhaltung. Anschließende Unterhaltungsmaßnahmen müssen vom Anlagenbetreiber geplant und durchgeführt werden.</p>
<p>Anstelle des geplanten Krümmers DN 1200 wird ein Einbau eines Tangentialschachtes oder eines gemauerten Schachtes empfohlen</p>	<p>Auflage Nr. 3.1.17</p>
<p>Gegebenenfalls ist eine Optimierung der Dimensionierung der Bachverrohrung in Verbindung mit der empfohlenen Zustandserfassung mittels Kanal-TV-Untersuchung erforderlich</p>	<p>Ausuferungen im Hochwasserfall im Bereich der Verrohrung Bonn-Brühler Straße sind nicht aktenkundig.</p>
<p>Daten der Querung der Lannerstraße liegen dem Abwasserwerk (AWW) nicht vor. Das AWW bittet um Zusendung</p>	<p>Eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen mit Daten zur Querung der Lannerstraße geht dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu und kann bei diesem eingesehen werden.</p>
<p>Aufgrund der gutachterlich angenommenen Überlastung des bestehenden Durchlasses Lannerstraße empfiehlt der SBB eine hydraulische Überprüfung der gleichgroßen Verrohrung in der Bonn-Brühler Straße</p>	<p>Der Durchlass in der Bonn-Brühler Straße ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Der SBB ist bei der Gestaltung der Böschungsanbindung des Planbereichs an den Bestand im Bereich des Einleitungsbauwerks RÜB 330 einzubinden</p>	<p>Auflage Nr. 3.1.8</p>
<p>Er bittet um Klärung, ob die geplante Stickung auf der gesamten Länge des Einleitbauwerks des RÜB 330 sinnvoll ist</p>	<p>Der besagte Bereich ist nicht mehr Gegenstand</p>

		der Planung. Die Laufverlängerung und Profilaufweitung im Renaturierungsbereich mit einhergehender Fließverlangsamung im Hochwasserfall dürfte einer Erosionsverschärfung entgegen wirken.
	Er bittet um Klärung, ob der Abstand der Breitbachsohle von dem Einleitungsbauwerk RÜB 330 vergrößert werden kann	Die Anregung würde einen Eingriff in den bestehenden Gehölzbestand erfordern und liegt außerhalb der Planmaßnahme.
	Es bestehen Bedenken, ob sich aus der geplanten Profilverengung vor dem Einleitungsbauwerk RÜB 330 mit den Einleitungen aus dem Bauwerk eine hydraulische Verschlechterung ergibt	Eine geplante Profilverengung ist nicht geplant. Die Bestandsbreite wird mindestens beibehalten.
	Das AWW bittet um Rückmeldung, ob die Überflutungsbetrachtung beider Maßnahmen, Planung Bebauungsplangebiet Me 18 und Renaturierung, aufeinander abgestimmt sind und ob durch Anpassung des Straßenprofils Lannerstraße in Richtung Breitbach die dort und im Bereich Bonn-Brühler Straße ermittelten Überflutungen verringert werden könnten	Die Anpassung des Straßenprofils der Lannerstraße ist nicht Gegenstand dieser Planung. Die Straße dient im weiteren Verlauf als Notwasserweg in Richtung Versickerungsbecken. Ein Eintrag von Oberflächenwasser in den Breitbach erfolgt nicht.
	Ist gegebenenfalls ein Notüberlauf aus dem geplanten Niederschlagsversickerungsbecken Me 18 in Richtung Breitbach möglich?	Die Einleitung eines Notüberlaufs in den Bereich der geplanten Renaturierung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Beantragung.
	Im Erläuterungsbericht sind HQ 100 Werte für den Breitbach von 4,435 m <sup>3</sup> /s angegeben. Unterlagen des WWB für das HWRB 6 liegen bei HQ 50 bei 6,64 m <sup>3</sup> /s. Der SBB bittet um Überprüfung.	Eine Überprüfung durch das Ingenieurbüro Stelter hat stattgefunden. Der Wert bzw. die Er-



		mittlung des HQ 50-Wertes konnte nicht mehr valide nachvollzogen werden. Angaben (2013) der Bezirksregierung Köln liegen bei 3,49 m <sup>3</sup> /s für ein HQ 100.
	Bei dem Becken in Abbildung 4 handelt es sich um ein Hochwasserrückhalte- und kein Regenrückhaltebecken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der AWW hat einen Antrag für die Einleitung aus dem RRB 330 in den Breitbach bei der Bezirksregierung bereits gestellt. Eine Entscheidung steht noch aus. Der AWW kann daher keine Aussagen treffen, die eine Einleitung weiter gestatten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Die <b>Rheinische Netzgesellschaft</b> weist auf folgendes hin.	
	Die Baumaßnahme ist frühzeitig mit der Rhein-Energie AG abzustimmen, falls Leitungsschutz- oder Leitungssicherungsmaßnahmen an Stromleitungen erforderlich werden. Anfragen in diesem Zusammenhang können an die RheinEnergie AG, Zentrale Netzauskunft, 50606 Köln, Tel.: 0221-1783332, Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft@rheinenergie.com">leitungsauskunft@rheinenergie.com</a> gerichtet werden. Hierüber können auch aktuelle Kartenunterlagen mit der Lage der Leitungen oder Anlagen angefordert werden.	Auflage 3.1.11
6.	Der <b>Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.</b> regt auf folgendes an.	
	Die gutachterlicherseits vorgeschlagene, maßnahmenbegleitende Erfolgskontrolle ist verbindlich festzuschreiben.	Auflage Nr. 3.1.7
	Auf die Maßnahme zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatschG für den Steinkauz sollte nachdrücklich hingewiesen werden.	Auflage Nr. 3.5.9
	Auf den Prallhangseiten des künftig mäandrierenden Bachlaufs zwei bis drei Abbruchkanten als Angebot für den Eisvogel zu schaffen. Hierzu sollte das Trapezprofil an diesen Stellen durch ein Rechteckprofil unterbrochen werden. So bestände die	Auflage Nr. 3.1.18

	realistische Chance einer Entwicklung nicht nur zu einem Nahrungs- sondern auch zu einem Brut- und Nisthabitat.	
7.	Der <b>NABU Bonn</b> nimmt wie folgt Stellung.	
	Die Renaturierungsplanungen gehen nicht über das geplante Bauvorhaben (B-Plan Me 18) hinaus. Die Planungen der Bachrenaturierung sollten sich an den „Bedürfnissen“ der Gewässer orientieren. Es wird eine Renaturierungserweiterung und –verbreiterung angeregt, die eine Umfeldverbesserung für das Fließgewässer gewährleistet und einbezieht.	Weitere Flächen sind nicht Gegenstand der Beantragung.
	Im 10.Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan sollten die Renaturierungs- und die CEF-Maßnahmen dargestellt werden.	Der Flächennutzungs- und der Bebauungsplan sind nicht Gegenstand des Antragsverfahrens. Die Renaturierungsmaßnahmen sind in die geplanten Festsetzungen des B-Plans Me 18 aufgenommen worden.
	Es sollte vermieden werden, dass die Renaturierungsmaßnahme auch oder ausschließlich als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan genutzt wird.	Die Bindung an den B-Plan Me 18 ist erforderlich, da der Antragsteller kein Ökokonto besitzt. Andernfalls verfallen die Biotopwertpunkte.
	Zum Schutz des Steinkauzes sollten die CEF-Maßnahmen und Flächen festgeschrieben werden.	Auflage Nr. 3.5.9
	Im Planbereich kommen zahlreiche Tierarten vor. Es wurde eine eingeschränkte Artenwahl und Kartierungszeit aufgelistet. Die Saatkrähe wurde beispielsweise nicht berücksichtigt.	Eine vertiefende Prüfung (ASP II) wurde für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Diese wurde nach dem Methodenhandbuch vorgenommen (Kap. 8.1 ff ASP zum B-Plan). Sowohl die planungsrelevanten

		als auch die nicht planungsrelevanten Arten der Kartierung sind in Tabelle 4 aufgeführt. Die Renaturierung des Breitbachs bringt für die Saatkrahe keine Nachteile, sondern sie profitiert von dem zukünftigen Strukturreichtum.
	Die Anregungen des LSV zur Errichtung von Steilwänden für den Eisvogel wird unterstützt.	Auflage Nr. 3.1.18
	Zur Verbesserung u.a. des Retentionsraums werden zusätzliche seitliche Ausuferungen angeregt.	Das Gewässerprofil wird vergrößert und bietet Ausuferungsbereiche in die Sekundäraue .
	Es wird angeregt, den Zeitraum für die Erfolgskontrolle auf 5 statt 3 Jahre zu erweitern.	Der Mindestzeitraum wird als ausreichend angesehen. Auch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg schlägt diesen Zeitraum vor.
	Gewünscht ist eine deutliche Ausdehnung des Flächenbedarfs und ausreichende Pufferzonen zu Wegen und möglichen zukünftigen Bebauungen für eine dauerhaft erfolgreiche Renaturierung.	Weitere Flächenverfügbarkeiten sind nicht bekannt.
8.	Die <b>Untere Denkmalbehörde</b> der Stadt Bornheim nimmt wie folgt Stellung.	
	Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt teilweise im Bereich der bereits erfolgten, archäologischen Sachverhaltsermittlungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Me 18, teilweise unmittelbar daran angrenzend. Im Bereich der Sachverhaltsermittlung sind Befunde aufgetreten, deren Erhaltungszustand eher schlecht war. Zudem lagen sie oberflächennah. Aufgrund der Erkenntnisse ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Bereich der geplanten Renaturierung bodendenkmalpflegerische Belange be-	Die Obere Denkmal-schutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Auflage Nr. 3.1.4

	<p>troffen sein könnten. Eine Abstimmung, ob eine archäologische Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist und in welchem Umfang, wäre daher mit dem LVR-Amt für Bodendenkmal herbeizuführen. Es handelt sich hier nicht um ein eingetragenes Bodendenkmal. Eine Beteiligung der Oberen Denkmalbehörde wird daher empfohlen.</p>	
9.	<p>Das <b>Amt für Bodendenkmalschutz</b> nimmt wie folgt Stellung.</p>	
	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass Spuren einer jungsteinzeitlichen Siedlung auch im Planbereich zu finden sind. Es besteht eine konkrete Befunderwartung. Durch die Realisierung des Vorhabens ist von einer Beeinträchtigung / Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz auszugehen. Dem Vorhaben stehen Belange des Denkmalschutzes gem. § 15 II DSchG NRW entgegen. Diese können nur durch die archäologische Begleitung aller Erdarbeiten und die Sicherung der Quellen für die Forschung durch wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals im Umfang der bauseits notwendigen Erdingriffe im weiteren Verfahren gewährleistet werden.</p>	Auflage Nr. 3.1.4
10.	<p>Die <b>Obere Denkmalschutzbehörde</b> teilte folgendes mit.</p>	
	<p>Mit Erteilung der Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalschutzbehörde an die Montana Wohnungsbau GmbH vom 13.04.2023, Aktenzeichen 40.3-80-23-02-58.3, welche den Renaturierungsbereich mit erfasst, sind die bodendenkmalrechtlichen Belange beachtet.</p>	Auflage Nr. 3.1.4

### Entscheidung über den Antrag

Die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung steht im Ermessen der Wasserbehörde. Die Zulassung eines Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Gemäß § 67 (1) WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässers vermieden oder ausgeglichen werden. Gemäß § 68 (3) darf die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und wenn andere wasserrechtliche Anforderung oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Erteilung von Auflagen ist nach § 13 WHG i.V. mit § 70 WHG zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen des Gewässers oder für Dritte zulässig. Die vorgelegte Planung dient den genannten wasserrechtlichen Zielsetzungen durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes und eines naturnäheren Ausbaus des Gewässers.

Bei dem Vorhaben handelt es sich unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen um keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 Nr. 5 LNatSchG. Zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen und Kompensation der Eingriffsfolgen sind die oben genannten Nebenbestimmungen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt worden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die geforderte vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur gewählten Saatgutmischung ist sichergestellt, dass keine falsche gewählt und so unnötige, kostenintensive Änderungen bei dem Saatgutmischungsauftrag erfolgen müssen, die zudem einen Zeitverzug in der Umsetzung der Renaturierung bedeuten.

Durch die Renaturierung wird eine ökologische Aufwertung des Breitbachs erzielt. Diese wird in der aktuellen Antragsunterlage nach der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV) bewertet, indem der Ausgangs- und der Zielzustand bewertet wird.

Entgegen der Bewertung des Biotopkomplexes „Bach-Hochstaudenflur-Ufergehölz“ im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Stand August 2023 mit Biotopwert 7 wird er im aktuellen Fachbeitrag mit Stand Januar 2023 mit Biotopwert 8 bewertet. Dies ist der höchstvergebene Biotopwert des Baches (FM, wf3). Die flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo2) mit einem Biotopwert von 5 kann durch die Aussaat von standortgerechtem Saatgut als LB, neo 1 mit einem Biotopwert von 6 angesetzt werden. Das Ufergehölz (BE, Irg100, ta2-ta1) wird mit dem Biotopwert 7 bewertet. Der Mittelwert aller drei Biototypen des Komplexes beläuft sich auf 7 nicht 8.

Im nächsten Schritt wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Seite 18 f.) der Planungszustand des Fließgewässers gemäß der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (MUNLV 2009) mit dem dop-

pelten Biotopwert gemäß LANUV (2008) bewertet. Aufgrund eines aktualisierten Bewertungsverfahrens der LANUV (2021) kann das Vorgehen nicht anerkannt werden. Anzuwenden ist das aktualisierte Bewertungsverfahren, das im Hinblick auf die Kompensationsprognose und den anrechenbaren Kompensationsumfang ergänzende Hinweise gibt.

Gemäß Kapitel 3.4 des Bewertungsverfahrens können bei der Renaturierung von Fließgewässern Modifizierungen hinsichtlich der Bewertung für das Entfernen von Verrohrungen vorgenommen werden, da positive Effekte auf die dynamische Raumwirkung bekannt sind. Bei der Verkürzung des verrohrten Bachbereichs im Bereich der Lannerstraße von 15,50 m auf 8,00 m und der Ersatz der Verrohrung durch ein Rahmenprofil (3.000 mm x 1.200 mm) kann die Biotopfläche bis zum nächsten Querbauwerk oder Stauwurzel aufwärts (Rohrdurchlass Bonn-Brühler Straße) für die Berechnung der Kompensation durch Aufwertung des Zielbiotops berücksichtigt werden. Für den Biotopkomplex zwischen Bonn-Brühler Straße und Lannerstraße, der ca. 994 m<sup>2</sup> umfasst, kann ein Faktor von 0,4 angesetzt werden (994 m<sup>2</sup> x 0,4 = 398 BW). Für den Biotopkomplex ergeben sich insgesamt (1.590 m<sup>2</sup> x 7 BW = 11.130 BW + 398 BW) 11.528 BW.

Für den aufgeweiteten Rohrdurchlass kann eine Aufwertung auf 1 Biotopwertpunkt berechnet werden (33 x 1 = 33 BW).

Im Planungszustand ergibt sich damit ein erzielter Gesamtwert von 18.256 BW. Abzüglich des Ausgangszustandes von 7.802 BW kann ein Überschuss von insgesamt 10.454 Biotopwertpunkten erzielt werden. Die Bindung an den B-Plan Me 18 ist erforderlich, da der Antragsteller kein Ökokonto besitzt. Andernfalls verfallen die Biotopwertpunkte.

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft entlang des Breitbachs bedarf es einer Initialansaat, um den Anteil an Störzeigern zu reduzieren und eine ausgewogene und dem Standort angepasste Artzusammensetzung zu erzielen.

Vom Antragsteller wurde ein Artenschutz-Gutachten zum B-Plan Me 18 und eine artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Ginster Landschaft + Umwelt, August 2022) vorgelegt. Letztere kommt zu dem Ergebnis, dass bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Durch die Umsetzung des B-Plans Me 18 sowie der Renaturierung des Breitbaches kommt es zum Verlust von Nahrungsflächen des Steinkauzes, der das Verbot gemäß § 44 BNatSchG berührt und den es auszugleichen gilt. Teile des renaturierten Breitbachs sollen auch künftig eine Eignung als Nahrungsflächen für den Steinkauz haben. Um den Verbotstatbestand Rechnung zu tragen, stellt der ASP-Beitrag zum B-Plan Me 18 ein räumliches und zeitliches Konzept zur Sicherung von Nahrungshabitaten auf. Darüberhinausgehende Anhaltspunkte, dass Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) betroffen sein könnten, liegen mir nicht vor.

Die geforderten Vorgaben sind erforderlich um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind.

Das Vorhaben liegt in einem landschaftsrechtlichen Schutzgebiet Nr. 2.2 (LP Nr. 2 Bornheim).

Nach Verbot Nr. 5 der textlichen Festsetzungen ist es verboten, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flussläufe zu verändern.

Der Breitbach stellt sich derzeit als grabenartige Struktur dar. Zudem ist er stellenweise verrohrt. Die Planung sieht vor, dass der Bach sich zukünftig auf einer Breite von 15 m mit entsprechendem Gewässerquerschnitt entwickeln kann. Auch wird die Verkürzung der Verrohrung im Bereich Lannerstraße von 15,50 m auf 8,0 m angestrebt. Zudem soll der vorhandene Rohrdurchlass DN 1200 durch ein Rahmenprofil von 3.000 mm x 1.200 mm ersetzt werden.

Nach Nr. 6 der Unberührtheitsklausel des Landschaftsplans sind die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen, von den Verboten unberührt.

Die geplante gewässerökologische Renaturierungsmaßnahme hat zum Ziel, ein leitbildkonformes Fließgewässer wiederherzustellen sowie eine naturnahe Gewässerentwicklung zu initiieren.

Die geplante Renaturierung des Breitbachs zum naturnahen Gewässer auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Zulassung wertet meine Untere Naturschutzbehörde als Entwicklungsmaßnahme im Sinne dieser Unberührtheitsklausel und stimmt ihr unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu.

Im vorliegenden Fall gibt es keine begründeten Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die aufgeführten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden nach eingehender Abwägung übernommen bzw. in den festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die von den Versorgungs- bzw. Leitungsträgern vorgebrachten Anregungen werden von dem Antragssteller nach den üblichen Verfahrensweisen berücksichtigt.

Der Wunsch der Telekom GmbH die Bestandsleitungen nicht zu verlegen, konnte nicht stattgegeben werden. Die Leitung befindet sich im Bereich der Renaturierungsmaßnahme. Die Renaturierung hätte ohne Umlegung der Leitungen nicht vollumfänglich umgesetzt werden können. Da alternativ die Leitung durch den Maßnahmenträger unterflur in den Straßenkörper verlegt wird und die Auflage besteht, den Betrieb sicherzustellen, konnte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sichergestellt werden.

Der 2003 zurückgestellte Renaturierungsplan des Wasserband Dickopsbachs sah noch eine Renaturierung bis zur Bonn Brühler Straße vor. In der neuen Planung soll der Abschnitt stattdessen die ersten ca. 40 m verrohrt bleiben und ist nicht von direkten

baulichen Eingriffen des Maßnahmenträgers betroffen und damit auch nicht Bestandteil der Planungen. Gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG NRW handelt es sich bei der Verrohrung um eine Anlage am Gewässer, dessen Anlagenbetreiber die Stadt ist. Die vom Abwasserbeseitigungspflichtigen gewünschte Überprüfung (Kamerabefahrung) der Verrohrung ist eine Form der Anlagenunterhaltung. Anschließend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen der Anlage obliegen dem Eigentümer und Besitzer der Anlage. Der Anregung konnte daher nicht stattgegeben werden.

Der Forderung nach gegebenenfalls Neudimensionierung der Verrohrung unterhalb Bonn-Brühler Straße konnte nicht stattgegeben werden. Dieser Bereich liegt zum einen außerhalb des Planbereichs zum anderen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Dimensionierung nicht ausreichend ist. Eine Kanal-TV-Befahrung könnte lediglich Auskunft über den Ausbauzustand geben.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist allerdings ein Richtungswechsel der bestehenden Verrohrung zur Anbindung an den zu renaturierenden Bereich.

Daher wird der Forderung nach Errichtung eines Tangentialschachtes oder eines gemauerten Schachtes im Bereich des Richtungswechsels des Gewässers zur besseren Sichtbarmachung des verrohrten Gewässerverlaufs bei jedweden Maßnahmen im dortigen Umfeld des Gewässers, um Schäden an der Verrohrung bzw. Eingriffe ins verrohrte Gewässer bei Schachtungen zu vermeiden, stattgegeben. Dies dient damit auch einer kostengünstigeren Unterhaltung.

Die Bedenken bezüglich der Profilgestaltung im Bereich der Anbindung an die bereits 2003 renaturierte Fläche konnten nicht geteilt werden. Die Bestandsbreite des Profils bleibt mindestens erhalten. Unmittelbar westlich der Anbindung an den bereits erfolgten renaturierten Bereich sieht die Planung eine Profilaufweitung vor.

Maßnahmen im Bereich der Lannerstraße liegen außerhalb des Plangebietes. Die Überflutungsbetrachtung zum Bebauungsplan Me 18 liegt der Unteren Wasserbehörde nicht vor. Laut Aussage des Antragstellers erfolgen auch Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben.

Aufgrund des Maßnahmenziels hochwassersicherer Ausbau des Breitbachs sind die geplanten Pflanzinseln aus der Sekundäraue und damit mittig aus dem Gewässerprofil heraus an den Böschungsfuß und die Böschung zu setzen. Die beantragten Standorte führen erfahrungsgemäß zu einer schnellen Einengung des Abflussprofils im Hochwasserfall und damit einhergehend zu einer ungewünschten, intensiven Unterhaltung. Die geplante, östlichste Pflanzinsel liegt mehr als 30 m vor der östlichen Plangrenze. Eine weitere Pflanzinsel ist daher als Lückenschluss östlich der geplanten Pflanzinseln, etwa auf halber Strecke bis zum Renaturierungsende in die nördliche Böschung zu setzen, um eine ausreichende Beschattung des Gewässers sicherzustellen.

Die Anregungen der anerkannten Naturschutzverbände werden zur Kenntnis genommen und nach eingehender Abwägung wie folgt berücksichtigt.



Eine maßnahmenbegleitende Erfolgskontrolle sowie das Konzept zur Sicherung der Nahrungshabitate des Steinkauzes werden festgeschrieben. Die Auflage zum Anlegen von Abbruchkanten im Gewässerprofil zur Entwicklung eines Nahrungs- und eines Brut- und Nisthabitats für den Eisvogel wird in die Genehmigung mit aufgenommen. Durch diese Umsetzung wird sich der Aufwand während der Bauphase und damit die Kosten nicht relevant erhöhen.

Die Forderung vom Amt für Bodendenkmalpflege-LVR und der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde die Grabungserlaubnis gemäß § 15 DSchG NRW der Oberen Denkmalschutzbehörde an die Montana Wohnungsbau GmbH den Planbereich der Renaturierung betreffend zu beachten, war notwendig, um die der Renaturierung entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes nach § 15 III DSchG NRW auszuräumen.

Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen waren Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Geeignetheit, der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit festzusetzen. Die Auflagen und Bedingungen sind daher erforderlich. Sie sind auch geeignet, angemessen und verhältnismäßig zum Schutz des Gewässers, Breitbach. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist im Hinblick auf die Erlaubnis das Vorhaben zu realisieren, angemessen. Eine Plangenehmigung ohne Nebenbestimmungen hätte aufgrund des im Wasserrecht geltenden Besorgnisgrundsatzes nicht erteilt werden können.

Die erhobenen Anregungen und Bedenken sind nicht geeignet, ein Recht zu begründen, das dieser Entscheidung entgegensteht. Im Rahmen der Abwägung waren auch die Belange des Vorhabensträgers, der Montana Wohnungsbau GmbH, einzubeziehen, da diese einen Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Nebenbestimmungen und Ausgleichmaßnahmen zu fordern sind. Zu den eingehenden Stellungnahmen hat die Montana Wohnungsbau GmbH sich in einer Mail vom 21.03.2023 geäußert.

Zwingende Versagungsgründe sind nicht gegeben.

Die gesamte Maßnahme „hochwassersicherer und naturnaher Ausbau des Breitbachs in Bornheim-Merten“ ist daher zu genehmigen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

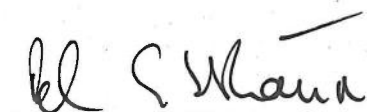
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

## VII. Gebührenentscheidung

Für die Plangenehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW.2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 261) in der jeweils aktuellen Fassung, eine Gebühr erhoben, siehe Gebührenbescheid.

Im Auftrag



„Petra Eibelshäuser“

## VIII. Fundstellennachweis

<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Nr. 22 S.539 – 624) in Kraft getreten am 16. Juli 2016
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 GV. NRW. 2015 S. 268, in der zurzeit gültigen Fassung
<b>VerwVG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Nr. 46 S. 602/SGV. NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, (BGBl. I, S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S.524/SGV.NRW.2011)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 261) in der zurzeit gültigen Fassung
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung sowie Anlage 1-3
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2542) in der zuzzeit gültigen Fassung
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturchutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung
<b>Verwaltungsvorschrift Artenschutz</b>	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, in der zurzeit gültigen Fassung
<b>LP 2</b>	Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“, Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 29.06.1995, in Kraft getreten am 06.07.1996, 1. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2004, 2. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.10.2005, in Kraft getreten am 16.05. 2006
<b>DSchG NRW</b>	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen